



STADT HERDECKE
Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herdecke -Hebesatzsatzung- für das Jahr 2020 vom 13.12.2019

Der Rat der Stadt Herdecke hat

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 2023]),

des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794),

des § 16 Gewerbesteuer-Gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I, S. 2338) und

des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW, S. 738 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 611])

in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Herdecke erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes eine Gewerbesteuer

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 237 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 745 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 535 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung vom 12.12.2019 beschlossene Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die erforderliche Genehmigung fehlt
- b) die ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, den 13.12.2019

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Katja Strauss-Köster